



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Curriculum

für das

Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Kennzahl 784

Datum (des Inkrafttretens): 1.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Qualifikationsprofil.....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzung	3
§ 3 Doktoratsprojekt.....	4
§ 4 Dissertation.....	6
§ 5 Rigorosum	7
§ 6 Akademischer Grad	7
§ 7 Inkrafttreten.....	7

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Kompetenzfeldern der Universität für Bodenkultur Wien.

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien haben ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin erworben. Sie verfügen über die Kompetenz, den internationalen Standards entsprechende Forschungsarbeiten selbständig zu planen und durchzuführen und tragen damit zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft bei.

Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien sind befähigt zur Veröffentlichung der eigenen Forschungsleistung in einschlägigen Fachjournals und zur eigenständigen Präsentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zur detaillierten Analyse und kritischen Diskussion von eigenen und fremden wissenschaftlichen Ergebnissen und Konzepten mit fachlichen Expert*innen und fachfremdem Publikum.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse sowie zur Bewertung und Verknüpfung komplexer Konzepte und Ideen. Sie werden ausgebildet, um Fragen aus der Forschung, Wirtschaft, Industrie, Politik und Zivilgesellschaft zu identifizieren und innovative Lösungen zu entwickeln.

Durch die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien wird die Mobilität der Studierenden gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft.

Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden auch Transferable Skills (Projekt- und Zeitmanagement, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Teamarbeit, Führungskompetenz, Flexibilität und Kreativität) weiterentwickelt, die Absolvent*innen befähigen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen und wechselnde Berufsfelder anzupassen.

1b) Berufsfelder

Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien sind speziell auf hochqualifizierte Berufstätigkeiten in Industrie, Wirtschaft, dem öffentlichen Dienst, in NGOs und wissenschaftlichen Organisationen sowie auf Lehr- und Forschungstätigkeiten an Universitäten und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorbereitet.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien ist:

a.) der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums an der BOKU oder eines individuellen Diplom- oder Masterstudiums mit Schwerpunkt an der BOKU oder

b.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplom- oder Masterstudien gleichwertig ist oder

c.) der Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges oder

d.) der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen¹ Diplom- oder Masterstudiums.

(2) Wenn Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen (im Ausmaß von maximal 60 ECTS-Punkten) auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) von Absolventen oder Absolventinnen ausländischer, postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den*die Rektor*in der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 3 DOKTORATSPROJEKT

(1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien umfasst mindestens 180 ECTS-Punkte, davon 162 ECTS-Punkte für die Dissertation und mindestens 18 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen müssen. Das Thema der Dissertation ist einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu entnehmen, das an der Universität für Bodenkultur Wien durch eine*n Universitätslehrer*in mit großer Lehrbefugnis vertreten ist.

(2) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium hat der*die Studierende das Doktoratsprojekt innerhalb eines Jahres bei dem*der Studiendekan*in anzumelden. Das Doktoratsprojekt ist vor der Anmeldung universitätsöffentlich zu präsentieren (z.B. in Seminaren am Institut/Department oder auf der Website).

Die Anmeldung des Doktoratsprojektes schließt folgende Punkte ein:

a) Betreuer*in mit großer Lehrbefugnis in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach.

b) Das von dem*der Betreuer*in approbierte Exposé muss den Arbeitstitel und die inhaltliche Beschreibung der Dissertation sowie einen Zeit-, Arbeits- und Ressourcenplan enthalten.

Die inhaltliche Beschreibung umfasst das Forschungsziel, die Fragestellung und Hypothesen, den theoretischen Hintergrund, die Darstellung der geplanten Methoden und Literaturquellen zum aktuellen Stand des Wissens. Der Ressourcenplan regelt die Benützung von Infrastruktur, Materialien etc., die zur Durchführung des Doktoratsprojektes notwendig sind.

c) Der*die Studierende hat gemeinsam mit dem*der Betreuer*in einen Plan zu Form und Umfang der Dissertation zu erstellen; bei einer kumulativen Dissertation auch zu den geplanten Publikationen und der Rahmenschrift.

d) Das Beratungsteam (Advisory Team) besteht aus mindestens zwei Personen. Eine der Personen muss die große Lehrbefugnis besitzen. Alle Mitglieder des Beratungsteams müssen über ein fachlich einschlägiges Doktorat verfügen.

Das Beratungsteam berät und gibt Rückmeldung zum Fortschritt des Doktoratsprojektes. Es trifft sich mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem*der Studierenden und dem*der Betreuer*in sowie optional den Mitbetreuer*innen. Der*die Studierende lädt gemeinsam mit dem*der Betreuer*in zum jährlichen Treffen ein. Das Treffen kann auch

¹ Unter Sozialwissenschaften sind die in Punkt 5 der ÖSTAT-Wissenschaftszweige angeführten Fächer zu verstehen.

online stattfinden. Der*die Studierende übermittelt dem Beratungsteam vor dem Treffen einen Bericht über die Fortschritte des letzten Jahres. Beim Treffen präsentiert der*die Studierende die bisherigen Ergebnisse. Die Wahrnehmung des Beratungsteams zum Fortschritt des Doktoratsprojektes wird vom Beratungsteam protokolliert und von dem*der Betreuer*in in Evidenz gehalten. Eine Kopie verbleibt bei dem*der Studierenden.

e) Optional ein oder zwei Mitbetreuer*innen, wobei diese zumindest über ein Doktorat verfügen müssen.

f) Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltung „Principles and challenges of research in socio-economics, natural resources and life sciences“ ist verpflichtend zu absolvieren. Die weiteren Lehrveranstaltungen sind im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in zu beantragen.

Der*die Programmbegleiter*in gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Lehrveranstaltungen ab. Die Lehrveranstaltungen werden anschließend durch den*die Studiendekan*in bescheidmäßig festgelegt und dürfen erst dann absolviert werden.

Ein schrittweises Beantragen (Teilfestlegung) der Lehrveranstaltungen ist möglich.

Solange noch kein vollständiges Exposé eingereicht wurde, können mit der Anmeldung eines von dem*der Betreuer*in approbierten Arbeitstitels der Dissertation zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen bis zu 6 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen beantragt werden.

Die Lehrveranstaltungen sind in begründeten Fällen bis zum Einreichen der Dissertation änderbar. Die Änderung setzt eine Bescheidänderung durch den*die Studiendekan*in voraus. Lehrveranstaltungen, über die bereits eine Prüfung abgelegt wurde, können nicht mehr geändert werden.

Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen gilt Folgendes:

- Die Lehrveranstaltungen können aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten sowie postsekundären Bildungseinrichtungen, die ein Doktoratsstudium anbieten, gewählt werden, soweit dafür ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann.
- Die Lehrveranstaltungen müssen ein dem Doktoratsstudium entsprechendes inhaltliches Niveau aufweisen.
- Bei dem*der Betreuer*in dürfen höchstens 6 ECTS-Punkte gewählt werden.
- Zum Erwerb von Transferable Skills dürfen höchstens 6 ECTS-Punkte gewählt werden.
- Studierende, die kein Masterstudium an der Universität für Bodenkultur Wien absolviert haben oder deren Betreuer*in in keinem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien steht, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-Punkten an der Universität für Bodenkultur Wien absolvieren.

(3) Das Doktoratsprojekt gilt nach der Genehmigung durch den*die Studiendekan*in als angenommen oder kann innerhalb von vier Monaten nach Einlangen mit Bescheid untersagt werden.

(4) Der Wechsel des*der Betreuer*in bzw. des Themas ist in begründeten Fällen möglich. Das Doktoratsprojekt muss neu angemeldet und eine Stellungnahme des*der bisherigen Betreuer*in eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Die Bestellung des*der neuen Betreuer*in erfolgt innerhalb von vier Monaten mit Bescheid der*des Studiendekan*in. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern.

§ 4 DISSERTATION

- (1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Als Monographie bezeichnet man eine umfassende, in sich vollständige Abhandlung über einen einzelnen Gegenstand. Eine Monographie umfasst eine Einleitung mit Problemstellung, eine Herleitung von Forschungsfragen bzw. Hypothesen, eine Darstellung des theoretischen und methodischen Rahmenkonzeptes, einen Ergebnisteil, eine Diskussion sowie Schlussfolgerungen, eine Zusammenfassung sowie ein Literatur- bzw. Quellenverzeichnis. Eine Monographie darf sich nicht aus Kapiteln zusammensetzen, die jeweils den Charakter eines selbständigen Zeitschriftenartikels aufweisen.
- (3) Mit Zustimmung des*der Betreuer*in ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit („Monographie“) mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen („kumulative Dissertation“) in die Dissertation aufzunehmen, falls die Gutachter*innen auf dieser Grundlage den selbständigen wissenschaftlichen Beitrag der Dissertant*in bewerten können. Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens zwei bereits zur Publikation akzeptierten wissenschaftlichen Artikeln mit Erstautor*innenschaft in, dem Themengebiet der Dissertation entsprechenden, peer-reviewed Journalen mit Impact Factor. Bei einer der beiden Publikationen darf eine geteilte Erstautor*innenschaft (equally contributed) vorliegen. Alle aufgenommenen Publikationen müssen sich klar in das Thema der Dissertation einordnen lassen und müssen mit Autor*innennamen, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand angeführt werden. Bei Publikationen, die durch Zusammenarbeit mehrerer Ko-Autor*innen entstanden sind, muss der Eigenbeitrag deklariert werden. Der kumulativen Dissertation ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) beizufügen, in der die Zugehörigkeit der Arbeiten zum gewählten wissenschaftlichen Thema, die Methoden sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem*der Studiendekan*in zur Beurteilung einzureichen. Die Dissertation muss eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung zur Autor*innenschaft beinhalten.
- (5) Im Zweifelsfall obliegt dem*der Studiendekan*in die Entscheidung, ob die eingereichte Dissertation als Monographie oder kumulative Dissertation zu beurteilen ist.
- (6) Der*die Studiendekan*in hat die Dissertation zwei fachlich qualifizierten Universitätslehrer*innen vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu begutachten haben. Die Gutachter*innen dürfen weder Betreuer*in, Mitbetreuer*innen, noch Ko-Autoren*innen von für die Dissertation relevanten Publikationen sein, können jedoch dem Beratungsteam angehören. Mindestens ein*e Gutachter*in darf nicht der Universität für Bodenkultur Wien angehören. Der*die Studierende ist berechtigt, facheinschlägige Gutachter*innen vorzuschlagen.
- (7) Die Gutachter*innen haben in ihrem Gutachten neben der Würdigung der Arbeit auch eine Aussage zu treffen, ob sie die Dissertation positiv oder negativ bewerten. Sie haben in ihrem Gutachten auch einen Beurteilungsvorschlag (Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend oder Nicht genügend) abzugeben. Bei einer kumulativen Dissertation ist auch eine Stellungnahme abzugeben, ob die Anforderungen, die an eine kumulative Dissertation gestellt werden, erfüllt sind.
- (8) Bewertet eine*r der beiden Gutachter*innen die Dissertation negativ, hat der*die Studiendekan*in eine*n dritte*n Gutachter*in heranzuziehen, der*die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese*r hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

§ 5 RIGOROSUM

5a) Erster Teil des Rigorosums

Für den ersten Teil des Rigorosums müssen die bescheidmäßig durch den*die Studiendekan*in vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert und die Dissertation durch zwei Gutachter*innen positiv bewertet worden sein. Die Gesamtbeurteilung für die absolvierten Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert, der auf zwei Kommastellen gerundet wird.

5b) Zweiter Teil des Rigorosums

Der zweite Teil des Rigorosums findet in Form einer Dissertationsverteidigung (Defensio) statt. Die Anmeldung setzt die positive Absolvierung vorgeschriebener Ergänzungsprüfungen und der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums sowie die positive Begutachtung der Dissertation voraus.

Wird die Dissertation positiv bewertet, legt der*die Studiendekan*in einen Termin sowie die Defensio-Kommission für den zweiten Teil des Rigorosums fest. Die Defensio-Kommission besteht aus zwei Prüfer*innen mit großer Lehrbefugnis sowie einem*r Vorsitzenden mit großer Lehrbefugnis, wobei der*die Betreuer*in vom Vorsitz ausgeschlossen ist. Mindestens ein Mitglied der Defensio-Kommission muss einem anderen Department als der*die Betreuer*in angehören oder von extern kommen. Die Gutachten sind eine Woche vor dem Defensio-Termin der gesamten Defensio-Kommission und dem*der Studierenden vorzulegen.

Die Defensio ist öffentlich in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Die Defensio besteht aus einer Präsentation von ca. 30 Minuten und der Verteidigung der Dissertation. Die Gesamtdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. Fragen aus dem Auditorium sind zulässig.

Die Defensio-Kommission beurteilt die Dissertation auf Grundlage der Gutachten und die Defensio auf Grundlage des Standes der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

5c) Gesamtbeurteilung

Wurde sowohl die Dissertation als auch die Defensio mit Sehr gut beurteilt und ist die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltungen kleiner oder gleich 1,50, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“.

§ 6 AKADEMISCHER GRAD

An die Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ oder „Doktor^x der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Doctor rerum socialium oeconomiarumque“ abgekürzt „Dr.rer.soc.oec.“, „Dr.ⁱⁿ rer.soc.oec.“ oder „Dr.^x rer.soc.oec.“ verliehen. Für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gilt als englische Bezeichnung „Doctoral Studies of Social and Economic Sciences“. Eine Übersetzung des akademischen Grades ist nicht zulässig.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.